

# ***Finanzsatzung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen***

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)  
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 10.11.2016,  
zul. geändert am 21.11.2017

auf Empfehlungen des Finanzausschusses vom 15.09.2016 und 12.09.2017  
und des Kirchenkreisvorstandes vom 28.09.2016 und 27.09.2017



Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis  
Wolfsburg-Wittingen

## Inhalt

Präambel .....	Seite 4
<b>Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis .....	Seite 4 - 5
<b>Teil 2 – Erträge im Kirchenkreis</b>	
<b>Abschnitt 1 - Erträge der Kirchengemeinden</b>	
§ 2 Erträge der Dotation Pfarre .....	Seite 5
§ 3 Sonstige Erträge der Kirchengemeinden .....	Seite 5 - 6
§ 4 Erträge aus dem Kapitalfond .....	Seite 6
<b>Abschnitt 2 – Erträge des Kirchenkreises</b>	
§ 5 Finanzierung des Kirchenamtes .....	Seite 7 - 8
§ 6 Sonstige Erträge des Kirchenkreises .....	Seite 8
<b>Teil 3 – Aufwendungen im Kirchenkreis</b>	
<b>Abschnitt 1 – Personalaufwand</b>	
§ 7 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit .....	Seite 8
§ 8 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung .....	Seite 8 - 9
<b>Abschnitt 2 – Zuweisungen</b>	
§ 9 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen .....	Seite 9 - 10
§ 10 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen ...	Seite 10 - 11
<b>Abschnitt 3 – Gebäudemanagement</b>	
§ 11 Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis .....	Seite 11
<b>Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen</b>	
§ 12 Anlagen .....	Seite 11
§ 13 Bekanntmachung .....	Seite 12
§ 14 Inkrafttreten .....	Seite 12
Anlagenverzeichnis .....	Seite 13 - 31

## Anlagen

Anlage 1a und 1 b	Übersicht Gesamtfinanzvolumen (Finanzplan) .....	Seite 13
Anlage 1c	Entwicklung der Pflichtvermögenspositionen.....	Seite 14
Anlage 2	Verwendung der laufenden Erträge aus der Dotation Pfarre .....	Seite 14 - 15
Anlage 3	Ordnung für den Rücklagen- und Darlehnsfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen .....	Seite 15 - 17
Anlage 4 a	Stellenplanung 2017– 2022 Mitarbeitende Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen .....	Seite 18
Anlage 4 b	Stellenplanung 2017– 2022 Mitarbeitende Kirchengemeinden Wolfsburg-Wittingen .....	Seite 19
Anlage 5	Verteilung der Grundzuweisung für Sachausgaben im Kirchenkreis Wolfsburg- Wittingen für das Haushaltsjahr 2017	Seite 19
Anlage 6	Richtlinien für die Verteilung der Grundzuweisungen für Bauunterhaltung und Bauinstandsetzung im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen .....	Seite 20
Anlage 7	Handlungsrahmen zur Anwendung der Kriterien für die Bereitstellung von Zuschüssen aus Mitteln für Sachausgaben des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen	Seite 20
Anlage 7a	Handlungsrahmen zur Anwendung der Kriterien für die Bereitstellung von Zuschüssen aus Mitteln für Sachausgaben des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen ab 01. Januar 2013 .....	Seite 21
Anlage 7b	Kriterien für Bereitstellung von Zuschüssen für Frei- zeiten des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen ab 01.01.2013 .....	Seite 22
Anlage 8	Grundsätze für die Rücklagenverwaltung im Kindertagesstättenbereich für den bisherigen Kirchenkreis Wolfsburg .....	Seite 22
Anlage 9	Richtlinien für die Verteilung der Bauergänzungszu- weisungsmittel im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen ....	Seite 23 - 25

**Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)**  
**vom 30.05./22.06.2012,**  
**zul. geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages Wolfsburg-Wittingen**  
**vom 10.11.2016**

**Präambel**

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises **Wolfsburg-Wittingen** berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

**Teil 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Wirtschaftsjahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Erträge aus Veräußerungen und ähnliche einmalige Erträge sind nicht zur Sicherstellung des Wirtschaftsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Vermögenspositionen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erträgen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (**Anlage 1a**). Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

(3) Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus den Leistungen Dritter, Verwaltungskostenumlagen, dem Zuweisungsplanwert und sonstigen Erträgen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (**Anlage 1b**). Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln der unabwiesbare Mindestbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(4) Sind bei der Wirtschaftsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehrerträge zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsvermögensposition bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Vermögenspositionen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Vermögenspositionen jeweils zumindest mit 20% der erwarteten Erträge dotiert sind (**Anlage 1c**).

(5) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe, die Fachstellen für Sucht- und Suchtprävention, die Ehe- und Lebensberatungsstelle, die Familienbildungsstätte, die Krankenhaus- und Telefonseelsorgestellen, die Ganztagschulen und den Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern“ wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt. Gleiches gilt für ähnliche Einrichtungen und besondere Projektstellen.

(6) Der Kirchenkreistag kann für besondere Bereiche des Kirchenkreises im Wirtschaftsplanbeschluss Zweckbindungen von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festlegen.

Erträge und Aufwendungen für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden zweckgebundenen Vermögenspositionen für diese Bereiche zugeführt, Fehlbeträge aus den entsprechenden Vermögenspositionen ausgeglichen. Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Wirtschaftsjahr kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Wirtschaftsjahr mit Hilfe des Budgets zu erfüllen sind. Durch ein angemessenes Controlling ist die Einhaltung der Vorgaben der Zielvereinbarung zu überprüfen. Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet hierfür ein Berichtswesen.

(7) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.

## Teil 2

### Erträge im Kirchenkreis

#### Abschnitt 1:

#### Erträge der Kirchengemeinden

### § 2

#### Erträge der Dotation Pfarre

Die Einnahmen der Dotation Pfarre werden im Kirchenkreis nach den Verwaltungsvorschriften über die Verwendung der laufenden Erträge der Dotation Pfarre lt. **Anlage 2** behandelt.

### § 3

#### Sonstige Erträge der Kirchengemeinden

(1) Erträge aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Zuweisungen voll anzurechnen.

(2) Erträge aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Zuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.

(3) Sonstige laufende Erträge aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Zuweisungen anzurechnen. Von Erträgen aus Wohn- und Geschäfts-

grundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Vermögenspositionen verbleibt. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
  - a) die Erträge aus Ablösungen von Lasten oder aus Ablösungskapitalien sowie
  - b) die Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Erlös frei gegeben wird,
2. auf die Zuweisungen die Erträge der kirchlichen Körperschaften aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,
3. einmalige Erträge der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand zu hören.

(5) Nicht angerechnet werden Erträge aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. dem Betrieb von Kindertagesstätten.
4. der Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die aus der Zuweisung herausgenommen wurden.

Das Gleiche gilt für Erträge, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben, bei der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen und bei der Hilfe für andere selbständige Einrichtungen erzielt werden.

(6) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf die Anrechnung verzichtet werden.

(7) Der Kirchenkreisvorstand kann seine Zustimmung zur Verwendung von Erträgen aus Verkaufserlösen für die Bildung bzw. Erweiterung unselbständiger Stiftungen nach § 2 Abs. 2 Satz 4 der RechtsVO über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes an gewisse Vorgaben, wie z.B. den Nachweis einer langfristig gesicherten Gebäudeunterhaltung, knüpfen. Gleiches gilt für die Verwendung von Mieterträgen.

## **§ 4**

### **Erträge aus dem Kapitalfonds**

Die Vermögenspositionen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden nach den Bestimmungen der Rundverfügung G 7/2015 im Kirchenamt verwaltet. Des Weiteren finden die Richtlinien für den Kapitalfonds des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen Anwendung (**Anlage 3**).

## Abschnitt 2:

### Erträge des Kirchenkreises

#### § 5

#### **Finanzierung des Kirchenamtes**

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des zuständigen Kirchenamtes. Unterhält er das Kirchenamt gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen, so trägt er den mit den anderen Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Aufwendungen.

(2) Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer und nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführter Einrichtungen,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Fundraising und die Erhebung von Kirchgeld,
5. Dienstleistung für sonstige fremdfinanzierte Bereiche (Auftragsverwaltung),
6. Vermietungen und
7. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(4) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten/Aufwendungen decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten/Aufwendungen für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten/Aufwendungen für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(5) Kann die VKU nach Absatz 4 aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht errechnet werden, sind Bemessungsgrundlage für die VKU jeweils die Erträge, die in der für die jeweilige Aufgabe eingerichtete Kostenstelle im Vorvorjahr erzielt wurden, aufgerundet auf volle 500,- €. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitalerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Vermögenspositionen),
3. außerordentliche Erträge,
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Wirtschaftsbedarfs bestimmt waren und
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(6) Die VKU wird in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte 5,4% zuzüglich ggf. 0,6 % für besondere Leistungen,
2. je kirchlich-diakonischer Einrichtung 4 %,
3. je Friedhof 4 %,
4. Pachthebegebühr 4 % bzw. 5% je nach geltendem Vertrag, Neuverträge 5%
5. Mieterträge 4 % bzw. 5% je nach geltendem Vertrag, Neuverträge 5%.

(7) Für folgende Bereiche werden die Verwaltungskosten auf der Grundlage einer Einzelfallberechnung erhoben:

1. Fundraising
2. Dienstleistungen für sonstige und fremdfinanzierte Bereiche (Auftragsverwaltung)

## § 6

### **Sonstige Erträge des Kirchenkreises**

Die dem Kirchenkreis für die vom Kirchenkreisamt verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zinserträge werden nicht angerechnet. Die Verwendung wird durch den Wirtschaftsplanbeschluss des Kirchenkreistages festgelegt.

## Teil 3

### Aufwendungen im Kirchenkreis

#### Abschnitt 1

#### Personalaufwand

## § 7

### **Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

Die Stellenplanung erfolgt nach den Grundsätzen von § 1 Abs. 3 dieser Satzung.

## § 8

### **Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**

(1) Stellenplanung und Personalaufwendungen richten sich nach dem Stellenrahmenplan (**Anlagen 4 a und 4 b**), der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt wurde und die Einsparvorgaben definiert. Grundlage für den Stellenplan ist der vom Kirchenkreistag beratene und beschlossene Struktur- und Gesamtstellenplan.

(2) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen des Stellenrahmenplanes zu treffen.

Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben (§ 24 Abs. 1 FAG).

Insbesondere kann der Kirchenkreisvorstand nach § 24 Abs. 2 FAG zur Umsetzung der Finanzplanung folgende Anordnungen treffen:



1. Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  2. Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
  3. Errichtung oder Ausweitung von eigenfinanzierten Stellen bei Zustimmung zum Abschluss eines Finanzierungsvertrages,
  4. Nebenbestimmungen nach kirchlicher Praxis oder Rechtsvorschrift (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.
- (3) Stellenplanung und Personalaufwendungen für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen. Eine Beteiligung des Kirchenamtes vor Beginn von Projekten, bei Änderung von Projekten oder personellen Veränderungen wird dringend angeraten.

## Abschnitt 2

### Zuweisungen

#### § 9

#### **Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen**

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen nach den Richtlinien für Bau-, Sach- und Personalaufwendungen.

##### (1) Personalaufwendungen

- 1.1 Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.
- 1.2 Der Kirchenkreis berücksichtigt die Personalaufwendungen der Kirchengemeinden nach dem tatsächlichen Bedarf für Stellen, die nach den Vorgaben des Stellenrahmenplans des Kirchenkreises besetzt sind.
- 1.3 In besonderen Fällen, insbesondere bei Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen sowie außerplanmäßigem Personalbedarf können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalaufwendungen der Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf in der Grundzuweisung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten werden durch jährlichen Wirtschaftsplanbeschluss des Kirchenkreistages festgelegt.
- 1.4 Personalaufwendungen der übrigen Mitarbeiterstellen im Kirchenkreis werden nach dem tatsächlichen Bedarf berücksichtigt. Für die beim Kirchenkreis eingerichteten, jedoch den Kirchengemeinden zugeordneten, Mitarbeiterstellen erhält der Kirchenkreis die Personalaufwendungen nach dem tatsächlichen Bedarf.
- 1.5 Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Saniergeld für Mitarbeiterstellen wird zentral auf Kirchenebene getragen. Bei Gebührenhaushalten wie z.B. Kindertagesstätten und Friedhöfe oder fremdfinanzierten Stellen werden die Gelder dort berücksichtigt.
- 1.6 Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen in Kirchengemeinden und auf Kirchenebene zu verhängen, um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung längerfristig gesichert ist. Dies ist zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen erforderlich. Die Finanzierbarkeit der Stellen ist dem Kirchenkreisvorstand durch Vorlage eines Finanzkonzeptes nachzuweisen.

- 1.7 Wird eine Wiederbesetzungssperre verhängt, kann eine Mitarbeiterstelle nur dann besetzt werden, wenn der Kirchenkreisvorstand hierzu die Genehmigung erteilt. Diese wird erteilt, wenn ein schlüssiges Finanzierungskonzept vorgelegt wird. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenamt übertragen.
- 1.8 Zur Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Gewährung von Altersteilzeit entstehen, hat der Kirchenkreis eine angemessene Vermögenposition zu bilden.

(2) Für den Sachaufwand der Kirchengemeinden wird das Gesamtfinanzierungsbudget von bisher 6,8 % auf 6,0 % reduziert (Beschluss des Kirchenkreistages vom 11.02.2016). Grundlage der Berechnung der Zuweisung an die Kirchengemeinden für das Jahr 2017 und 2018 ist deren jeweilige Zuweisung des Jahres 2016 (**Anlage 5**). Parallel mit der Umsetzung der Arbeit in den neugebildeten Regionen des Kirchenkreises soll eine Vereinheitlichung der Zuweisungskriterien erfolgen.

(3) Für den Sachaufwand des Kirchenkreises werden 4,5 % vom Gesamtfinanzierungsbudget ausgewiesen.

(4) Für den Baubedarf werden 6,5 % vom Gesamtfinanzierungsbudget (unter Berücksichtigung der Sonderzuweisung für Sakralbauten) des Kirchenkreises zur Verfügung gestellt.

(5) Den Kirchengemeinden werden die Baumittel entsprechend **Anlage 6** zugewiesen.

(6) Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen sind gesondert aus dem dafür vom Kirchenkreis verwalteten Fonds zu finanzieren. Die von den Dienstwohnungsinhabern/-inhaberinnen eingezahlten Pauschalen werden je Pfarrdienstwohnung nachgewiesen.

(7) Schuldendienste

- sofern das Landeskirchenamt eine Schuldendiensthilfe schriftlich zugesagt hat oder
- der Schuldendienst für ein kirchenaufsichtlich genehmigtes und vor dem 01.01.1971 aufgenommenes Darlehen durch eigene Erträge gedeckt war und nicht von Dritten auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu tragen ist.

(8) Kindertagesstätten

- 8.1 Der Kirchenkreis stellt den Kindertagesstätten zur anteiligen Mitfinanzierung Grundbeträge je Gruppe zur Verfügung. Der Grundbetrag nach Satz 1 soll mindestens zwei Drittel der Summe der Pauschalbeträge betragen, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind. Ausnahmen kann der Kirchenkreisvorstand zulassen, sofern die Finanzierung gesichert ist. Die Restmittel der Kindertagesstättenpauschalen (1/3-RL) werden nach besonderen Kriterien (**Anlage 8**) vergeben. Der Kirchenkreisvorstand wird vom Kirchenkreistag ermächtigt, die Kriterien auf Empfehlung der Kindertagesstättenausschüsse (Wolfsburg / Wittingen) zu verändern und den aktuellen Entwicklungen und Gegebenheiten anzupassen. Bis zu einer Neustrukturierung werden die Pauschalen im bisherigen Verhältnis den Kindertagesstätten der alten Kirchenkreise Wolfsburg/Wittingen zugeordnet.
- 8.2 Soweit die Mittel, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind, nicht für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten herangezogen werden, sind sie einer zweckgebundenen Sondervermögensposition für die Kindertagesstättenarbeit zuzuführen.

## § 10

### Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

- (1) Die Kirchengemeinden können Ergänzungszuweisungen beantragen.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über:

- die Anträge für Ausstattung und Sachaufwendungen in den Gemeinden nach den Kriterien des jeweils geltenden Kirchenkreistagsbeschlusses auf Empfehlung des Finanz- und Stellenplanungsausschusses (**Anlage 7 und 7a/b**),
- für Baumaßnahmen nach den Grundsätzen für die Verteilung von Bauergänzungszuweisungen in der jeweils geltenden Fassung auf Empfehlung des Bau-Ausschusses (**Anlage 9**),
- im Kindertagesstättenbereich auf Empfehlung des geschäftsführenden Kindertagesstätten-Ausschusses (**Anlage 8**),
- für Zuschüsse in besonderen Arbeitsbereichen oder Aktivitäten auf Empfehlung von Fachausschüssen des Kirchenkreistages.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann Entscheidungen gemäß Absatz 2 auf seine Fachausschüsse übertragen.

### **Abschnitt 3**

#### **Gebäudemanagement**

#### **§ 11**

#### **Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis**

(1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Erträge aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Deshalb haben Flächenmanagement und Energiemanagement als Teile eines in den nächsten Jahren voranzutreibenden effizienten „Facility-Managements“ eine besondere Bedeutung. Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen unter Beachtung der Grundstandards für Gebäude und Liegenschaften umgehend zu ergreifen. Das Kirchenamt wird bei der Umsetzung dieser Ziele durch den Kirchenkreis unterstützt.

(2) Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisungen für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel und sonstige für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Bauvermögensposition zuzuführen.

### **Abschnitt 4**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 12**

#### **Anlagen**

Die in dieser Satzung genannten Anlagen gelten in der jeweils von den zuständigen Gremien beraten und beschlossenen Fassung.

### **§ 13**

#### **Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Gifhorn zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Wolfsburg, den 11.02./10.11.2016

Kirchenkreisvorstand

---

Vorsitzender

---

Mitglied

L.S



## Entwicklung der Pflichtvermögenspositionen

(Beträge in EURO)

### 1. Berechnung der Mindestbestände

Allgemeine Rücklage = Mindestbestand: 20% der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre

Zuweisungen	2013	2014	2015	Durchschnittswert
<b>Summe</b>	<b>5.601.907</b>	<b>5.666.772</b>	<b>5.689.347</b>	<b>5.652.675</b>

davon 20% als Mindest-Rücklage **1.130.535**

### 2. Vermögenspositionen - Bestand

HHj.	2013	2014	2015	Durchschnittswert
<b>Allg. Rücklage</b>	<b>2.263.592</b>	<b>2.263.592</b>	<b>2.263.592</b>	<b>2.263.592</b>

(Allg. Rücklagen: Stand 31.12.2012)

## Anlage 2

### Verwendung der laufenden Erträge aus der Dotation Pfarre

#### 1. Laufende Erträge

- 1.1 Die laufenden Erträge aus Geldvermögensanlagen, Beteiligungen, Grundvermögen, Rechten, Patronaten, Wohn- und Geschäftsgrundstücken, landwirtschaftlichen Betrieben, Leistungen Dritter und anderen Anlässen bilden das Stellenaufkommen.
- 1.2 Bei Vergabe von Erbbaurechten und Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren, kann der Kirchenkreis bestimmen, dass die Erträge der ersten drei Jahre dem Stellenaufkommen nicht zugeführt werden. Ein Jahresanteil ist zu errechnen, wenn die Erträge nicht als Jahreszahlung vereinnahmt werden.

#### 2. Abzugsfähige Ausgaben

- 2.1 Folgende laufende Aufwendungen können von den in § 1 genannten Erträgen abgesetzt werden:
  - 2.1.1 Grundsteuer, Beiträge und Versicherungsprämien
  - 2.1.2 Lasten aufgrund gesetzlicher Regelungen
  - 2.1.3 Maßnahmen zur Erhaltung der Erträge sowie Ertragssteigerung
  - 2.1.4 Vermessungskosten und dadurch entstehende Folgekosten

- 2.1.5 Werbekosten bei Forstarbeiten
  - 2.1.6 Kosten im Zusammenhang mit einer Rechtsverfolgung
  - 2.1.7 Vakanz und Vertretungskosten entsprechend anderer Rechtsvorschriften
  - 2.1.8 Verwaltungskosten
  - 2.1.9 Sonstige Kosten, die vom Kirchenkreis als abzugsfähig anerkannt werden
- 2.2 Für Einzelmaßnahmen die den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen, ist vor Durchführung die Zustimmung des Kirchenkreises einzuholen.
- 2.3 Von den Erträgen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken sowie landwirtschaftlichen Betrieben können nach Genehmigung durch den Kirchenkreis, Aufwendungen für Baupflege und Beträge zur Bildung von Rücklagen abgesetzt werden.

### 3. Verwendung

- 3.1 Die laufenden Erträge vermindert um die abzugsfähigen Ausgaben sind jährlich an den Kirchenkreis abzuführen.
- 3.2 Reichen die laufenden Erträge nicht aus, um die abzugsfähigen Ausgaben zu decken, ist der Fehlbetrag vom Kirchenkreis aus dem Gesamtaufkommen auszugleichen.

## Anlage 3

### Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen

#### § 1

#### Bildung und Aufgaben des Fonds

1. Für den Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen besteht ein Rücklagen- und Darlehensfonds (im Folgenden Fonds genannt).
2. Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.
3. Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Der Beirat kann Ausnahmen zulassen, insbesondere Übergangsvereinbarungen beim Eintritt in den Fonds treffen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

#### § 2

#### Grundsätze für die Anlage

1. Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
2. Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit den Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
3. Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

4. Der Teil im Vermögen, der seiner Herkunft nach dauerhaft und wertbeständig anzulegen ist (z. B. Erlöse aus Grundstücksverkäufen), ist entsprechend anzulegen.

### § 3

#### Verwaltung und Geschäftsführung

1. Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch einen Beirat verwaltet.
2. Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.
3. Die entstehenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern der Fonds.

### § 4

#### Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden des Finanz- und Stellenplanungsausschusses oder einer von ihr beauftragten Person und zwei Personen, die vom Kirchenkreisvorstand für die Dauer seiner Amtsperiode gewählt werden. Der Beirat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung,
  - b) Überwachung der Geschäftsführung,
  - c) Festsetzung der Zinsen für Einlagen und Darlehen,
  - d) Entscheidung über Anträge und Vergabe von Darlehen,
  - e) Entscheidung über Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung und
  - f) Stellungnahme zu den Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte.

### § 5

#### Verzinsung von Einlagen

1. Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst (die Einlagen, die für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr zur Verfügung gestellt werden, werden mit einem geringeren Zinssatz verzinst). Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Beirat. Der Zinssatz soll nicht unter dem liegen, den die öffentlichen Sparkassen bei Spareinlagen mit jährlicher Kündigungsfrist gewähren.
2. Die verbleibenden Erträge nach Abzug der Kosten für die Geldanlage sowie die Zinsen des Umlaufvermögens stehen dem Kirchenkreis zu. Diese Mittel können zur Finanzierung folgender Maßnahmen bereitgestellt werden:
  - a) Einmalige oder befristete Personalausgaben,
  - b) Baumaßnahmen,
  - c) Sachausgaben und
  - d) besondere Aktivitäten der Gemeindegemeinschaft.

Der Kirchenkreisvorstand entscheidet auf Empfehlung des Finanz- und Stellenplanungsausschusses des KKT über die Verwendung der Mittel.



3. Die Erträge der aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen der Dotation Pfarre stammenden Vermögensteile des Fonds fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die den Erlös eingebracht hat.

#### § 6

#### Ausscheiden aus dem Fonds

Jeder Einleger kann mit einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital in Geld zurück.

#### § 7

#### Darlehen

1. Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Beirat. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 vom Hundert des Gesamtbestandes des Fonds nicht übersteigen.
2. Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag bezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht überschreiten.
3. Der Zinssatz soll nicht mehr als 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank liegen. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Kirchenkreisvorstand. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
4. Kirchnaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

#### § 8

#### Rechnungsführung

1. Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Belegung von Einlagen nach Anlagearten nachzuweisen sind.
2. Die Zinserträge und -aufwendungen sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenabrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist.

Diese Ordnung ist vom Kirchenkreistag beschlossen worden. Sie tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Der Kirchenkreisvorstand

Grundlagen/Pauschalen	bisher (93.800)	Pfarrstellen: 92.800	bisher (81.300)	Anlage 4a
Suptur-Stelle: 106.800	93.800			
Diakonienstellen: 64.000	59.000			
Kantoren: 71.000	64.000			
Steigerung pro Jahr [%]: 1,50				
<b>Aufstellung/Übersicht der Personalausgaben (Arbeitgebervollkosten)</b>				
Verteilmasse:	5.407.670	5.407.670	5.407.670	5.260.785
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
1 Suptur-Stelle	106.800 €	106.800 €	106.800 €	106.800 €
2 Pfarrstellen Kirchen	2.482.400 €	2.482.400 €	2.482.400 €	2.482.400 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>2.589.200 €</b>	<b>2.589.200 €</b>	<b>2.589.200 €</b>	<b>2.589.200 €</b>
restliche Verteilmasse:	2.818.470 €	2.818.470 €	2.818.470 €	2.671.585 €
<b>Personalkosten Kirchenkreis</b>				
3 Pfarrstelle (Jugend)	0,00	(0 €)		
4 Pfarrstelle (Feuerwehsek)	0,25	23.200 €	23.200 €	23.200 €
5 Pfarrstelle reg. Jugel	0,00	(0 €)		
6 Pfarrstelle MA Lukas		(0 €)		
7 Pfarramt. Verbindunf	0,00	0 €	0 €	0 €
8 Diakonienstellen	1,50	96.000 €	98.902 €	101.891 €
9 Sekretariat KKD	0,16	7.575 €	7.689 €	8.040 €
10 Kantoren	0,80	56.800 €	57.652 €	61.190 €
11 Sozialarbeit	2,50	162.500 €	164.938 €	137.977 €
11a Reinigung Kirchenkr	0,35	15.795 €	16.032 €	16.764 €
12 Sekretariat Sozialar	0,50	19.500 €	20.089 €	20.697 €
13 Ephoralisekretärin	1,50	71.018 €	72.083 €	75.376 €
14 MAV	0,25	20.000 €	20.605 €	21.227 €
15 Ehes., Familien- und Lebensberatungsstelle		65.900 €	65.900 €	65.900 €
16 Suchtberatung		19.000 €	19.000 €	19.000 €
17 Kirchenamt		640.000 €	649.600 €	679.273 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>1.197.288 €</b>	<b>1.213.626 €</b>	<b>1.196.726 €</b>	<b>1.229.630 €</b>
restliche Verteilmasse:	1.621.182 €	1.604.844 €	1.621.743 €	1.425.132 €
<b>Personalkosten Kirchengemeinden (Ist 2014 zzgl. 5% Tariftsteigerungen)</b>				
Sudkreis	1.086.000 €	1.102.290 €	1.118.824 €	1.135.607 €
Nordkreis	420.000 €	426.300 €	432.695 €	439.185 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>1.506.000 €</b>	<b>1.528.590 €</b>	<b>1.551.519 €</b>	<b>1.574.792 €</b>
Einsparvolumen:	115.182 €	76.254 €	70.224 €	-197.257 €
				12.022 €

Die **Anlage 4 b** ist als gesondertes DIN A 3 Blatt der Satzung beigelegt.

## Anlage 5

**Verteilung der Grundzuweisung für Sachausgaben im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen für das Haushaltsjahr 2017 und 2018**

Gemeinde	Zuweisung 2018	Zuweisung 2017	Zuweisung 2016
	<b>93,81% von 2016</b>	<b>93,81% von 2016</b>	
Darrigsdorf	2.138,00 €	2.138,00 €	2.279,00 €
Almke	2.298,00 €	2.298,00 €	2.450,00 €
Wettmershagen	2.796,00 €	2.796,00 €	2.980,00 €
Ohrdorf	8.141,00 €	8.141,00 €	8.678,00 €
Neindorf	4.006,00 €	4.006,00 €	4.270,00 €
Zasenbeck-R.	8.398,00 €	8.398,00 €	8.952,00 €
Hehlingen	5.460,00 €	5.460,00 €	5.820,00 €
Sprakensehl	8.512,00 €	8.512,00 €	9.074,00 €
Steinhorst	9.351,00 €	9.351,00 €	9.968,00 €
Hattorf	4.728,00 €	4.728,00 €	5.040,00 €
Ehra	8.820,00 €	8.820,00 €	9.402,00 €
Gr. Oesingen	13.053,00 €	13.053,00 €	13.914,00 €
Sülfeld	8.283,00 €	8.283,00 €	8.830,00 €
Mörse	7.646,00 €	7.646,00 €	8.150,00 €
Hasenwinkel	13.096,00 €	13.096,00 €	13.960,00 €
Heiligendorf	10.019,00 €	10.019,00 €	10.680,00 €
Ehmen	12.824,00 €	12.824,00 €	13.670,00 €
Weyhausen	14.053,00 €	14.053,00 €	14.980,00 €
Bonhoeffer	14.597,00 €	14.597,00 €	15.560,00 €
Stephanus	15.563,00 €	15.563,00 €	16.590,00 €
Jembke	14.147,00 €	14.147,00 €	15.080,00 €
Knesebeck	21.263,00 €	21.263,00 €	22.666,00 €
Brome-Tülow	24.925,00 €	24.925,00 €	26.570,00 €
Nordstadt-KG	21.783,00 €	21.783,00 €	23.220,00 €
Wittingen	28.422,00 €	28.422,00 €	30.297,00 €
Hankensbüttel	30.552,00 €	30.552,00 €	32.568,00 €
Fallersleben	26.379,00 €	26.379,00 €	28.120,00 €
Lukas	32.130,00 €	32.130,00 €	34.250,00 €
Stadt-KG	35.066,00 €	35.066,00 €	37.380,00 €
<b>Summe</b>	<b>408.449,00 €</b>	<b>408.449,00 €</b>	<b>435.398,00 €</b>

## Richtlinien für die Verteilung der Grundzuweisungen für Bauunterhaltung und Bauinstandsetzung im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

### Grundzuweisung für Bauunterhaltung

Die Kirchengemeinden erhalten 100% der Grundzuweisungen. Die zugeteilten Grundzuweisungen sind für notwendige lfd. Bauunterhaltung, Isolierungsmaßnahmen und Einsparung von Heizenergie bestimmt.

Die Grundzuweisungen errechnen sich gemäß nachfolgender Tabelle:

a) Kirchen und Kapellen	
bis 1000 m <sup>3</sup>	0,61 EUR
1001 bis 2000 m <sup>3</sup>	0,51 EUR
2001 bis 3500 m <sup>3</sup>	0,38 EUR
3501 bis 5000 m <sup>3</sup>	0,33 EUR
5001 bis 7000 m <sup>3</sup>	0,29 EUR
7001 bis 10000 m <sup>3</sup>	0,26 EUR
10001 bis 15000 m <sup>3</sup>	0,22 EUR
b) Glockentürme, einzeln	0,28 EUR
c) Pfarrhäuser	0,79 EUR
d) Gemeindehäuser	
bis 1000 m <sup>3</sup>	0,84 EUR
über 1000 m <sup>3</sup>	0,74 EUR
e) Dienstwohnungen Küster	0,74EUR
j) Nebengebäude zu o. g. Gebäuden	
bis 500 m <sup>3</sup>	0,17 EUR
über 500 m <sup>3</sup>	0,11 EUR

Für Gebäude oder Gebäudeteile, die der Kirchenkreis aufgrund eines Einzelbeschlusses aus der Zuweisung herausgenommen hat, ist die laufende Bauunterhaltung aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

## Anlage 7

### **Kriterien für die Bereitstellung von Zuschüssen aus Mitteln für Sachausgaben des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen**

---

Der Kirchenkreisvorstand gewährt den Kirchengemeinden, Einrichtungen und Kooperationspartnern des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen auf Antrag Zuschüsse für Sachausgaben im investiven Bereich, Projekte und Freizeiten (Anlagen 7a und 7b). Die Kriterien für die Bereitstellung dieser Zuschüsse (Pauschalen, Zuschusshöhen, Obergrenzen etc.) werden durch den Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Finanz- und Stellenplanungsausschusses festgelegt. Das Kirchenamt ist im Rahmen der Kriterien bevollmächtigt, Anträge bis 500 € Anträge von Amtswegen zu entscheiden. Bis zur Festlegung der Kriterien gemäß S. 2 gilt die Anlage 7a und 7b fort.

## Handlungsrahmen zur Anwendung der Kriterien für die Bereitstellung von Zuschüssen aus Mitteln für Sachausgaben des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen ab 01. Januar 2013

### I. Ausstattung

Der Kirchenkreis gewährt den Gemeinden auf Antrag Zuschüsse für Sachausgaben im investiven Bereich.

### II. Bau-/Sachausgaben

- Ist eine Sache für die allgemeine Nutzung eines Gebäudes notwendig (z. B. Beleuchtungskörper, Sauberlaufzone, Fenstergitter, Rollläden, Wegebeleuchtung), wird sie dem Baubereich zugeordnet.
- Wird eine Sache für eine spezielle Raum- oder Außennutzung durch eine bestimmte Gemeindegemeinschaft/Arbeit benötigt (z. B. besondere Ausleuchtung, Fußboden für Mutter-Kind-Gruppe, Innenrollos zum Verdunkeln), ist sie den Sachausgaben zuzuordnen.

### III. Förderung

Maßnahmen und Anschaffungen werden durch Pauschalen und Zuschüsse gefördert. Hierfür wird folgender Rahmen festgelegt:

Das Kirchenamt wird bevollmächtigt, Anträge bis 500 € und Anträge im Rahmen der u. g. Investitionen von Amtswegen zu bearbeiten.

#### Obergrenzen

Für die Bewilligung von Zuschüssen gelten bestimmte Obergrenzen. Diese betragen bis zu **40 %** der Anschaffungskosten, aber nicht mehr als:

	Zuschuss
PC, <b>Notebook</b> mit Maus, Monitor und Installation <b>u. Software</b>	600 €
Schulungskosten	150 €
Drucker	200 €
<b>Multifunktionsgerät (Kopierer, Drucker u. a.)</b>	1.200 €
Fotokopierer	500 €
Stuhl	90 €
<b>Bürostuhl</b>	100 €
Tisch	100 €
Geschirrspüler (standard)	500 €
(Industriebedarf)	1.200 €
Rasenmäher	700 €
Beamer	500 €

Darüber hinausgehende Anträge werden im Finanz-Ausschuss beraten und dem KKV zur Beschlussfassung vorgelegt.

### IV. Allgemeines

- Es werden nur Neuanschaffungen oder Gebrauchtgeräte mit Garantie bezuschusst.
- Je Gerät ist ein Zuschuss höchstens alle 4 Jahre je Gemeinde möglich. Die Neuanschaffung ist zu begründen.
- Ein Angebot ist vorzulegen; übersteigen die Kosten **1.500 €** ist ein 2. Angebot erforderlich.
- Beratende Begleitung v. Fusionsprozessen pro KG 1.000 € (KKV v. 07.05.2014 und 02.12.2015) einmalig.**
- Zuschuss für Leasingverträge einmalig analog IV.2.**
- Anträge werden erst bezuschusst ab Anschaffungskosten in Höhe von 200 €.**

## Kriterien für die Bereitstellung von Zuschüssen für Freizeiten des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen ab 01.01.2013

Zuschussbeträge für Freizeiten für Kinder und Jugendliche (bis 27 Jahre) und Gruppenbegleiter:

Konfirmandenfreizeiten, Chorfreizeiten, Juleica-Fortbildungen:	6,00 €/Tag/Tn.
Ferienfreizeiten:	6,00 €/Tag/Tn.
Kirchentag:	6,00 €/Tag/Tn.

In der Regel keine Begrenzung der Dauer. An- und Abreisetag zählen als 1 Tag, es sei denn, die Anreise beginnt vor 12.00 Uhr und die Abreise nach 18.00 Uhr.

## Anlage 8

### Grundsätze für die Rücklagenverwaltung im Kindertagesstättenbereich für den bisherigen Kirchenkreis Wolfsburg

1. Im Rahmen der Kirchenkreisträgerschaft für Kindertagesstätten gibt der Geschäftsführende Kindertagesstätten-Ausschuss dem Kirchenkreisvorstand Handlungsempfehlungen für die auf Kirchenkreisebenen geführte Rücklage des Kindertagesstättenwesens (bisher: Verfügungs- und Zuweisungsfonds, zum 01.01.2013 zusammengeführt zum Kindertagesstättenfonds).
2. Der Kindertagesstättenfonds wird fortgeschrieben und verzinst.
3. Die nicht ausgeschütteten Mittel aus der Zuweisung der Kindertagesstättenpauschale der Landeskirche (Restdrittel) fließen dem Kindertagesstättenfonds zu.
4. Der Geschäftsführende Kindertagesstätten-Ausschuss empfiehlt dem Kirchenkreisvorstand, auf Antrag Zuschüsse zur Arbeit in den Kindertagesstätten zu gewähren. Für genehmigte Investitionen wird in der Regel ein Zuschuss von 75 % der Restkosten empfohlen.
5. Auf Antrag können auch Zuschüsse zu Personalkosten gewährt werden, über die Höhe ist im Einzelfall zu entscheiden.
6. Der Geschäftsführende Kindertagesstätten-Ausschuss ist bestrebt, für wiederkehrende Anträge eine Gleichbehandlung zu gewährleisten und ggf. entsprechend Einzelrichtlinien zu vereinbaren (s. Fortbildungszuschüsse).

Diese Grundsätze treten zum 01.01.2013 in Kraft.

## **RICHTLINIEN FÜR DIE VERTEILUNG DER BAUERGÄNZUNGSZUWEISUNGSMITTEL IM KIRCHENKREIS WOLFSBURG-WITTINGEN**

### 1. Allgemeines

Die grundsätzliche Verantwortung der Kirchenvorstände für die Erhaltung ihrer Gebäude wird durch die Regelungen zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für die Baupflege nicht aufgehoben.

Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für Erweiterung, Abbruch, Änderung, Instandsetzung und Modernisierung der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude sowie der Gebäude, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen und deren Erhaltung nicht durch Erträge oder Zuschüsse gedeckt werden kann.

Nicht verbrauchte Bauergänzungszuweisungsmittel des Kirchenkreises sind nach Ablauf des Haushaltsjahres der allgemeinen Baurücklage des Kirchenkreises zuzuführen.

Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z.B. Friedhöfe, Kindergärten) und für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nach § 8 FAVO nicht gewährt werden.

### 2. Voraussetzungen für Ergänzungszuweisungen

#### 2.1. Grundsätzliches

Bauergänzungszuweisungen werden für das laufende Haushaltsjahr bewilligt und fließen ohne weitere Ankündigung an den Kirchenkreis zurück, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen nicht bis zum Ablauf des Jahres, das auf das Bewilligungsjahr folgt, begonnen wurde.

Nicht verbrauchte Bauergänzungszuweisungen fließen nach Abschluss der Baumaßnahmen automatisch an den Kirchenkreis zurück.

Ergänzungszuweisungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Kirchengemeinde jährlich Eigenmittel in Höhe des Betrages der Baugrundzuweisung mit einem geschützten Betrag von 1.000,00 € aus den Haushaltsmitteln einsetzt.

Die Beteiligung der Kirchengemeinden bei Baumaßnahmen mit Kosten unter 10.000,00 beträgt 30 % der Gesamtkosten, bei Baumaßnahmen mit Kosten von 10.000,01 € bis 25.000,00 € beträgt 25% der Kosten, mindestens jedoch 3.300,00 €.

Die Beteiligung der Kirchengemeinden bei Baumaßnahmen mit Kosten von 25.000,01 € bis 50.000,00 € beträgt 15 % der Kosten, mindestens jedoch 6.800,00 €.

Die Beteiligung der Kirchengemeinden bei Baumaßnahmen mit Kosten über 50.000,01 € beträgt 10 % der Kosten, mindestens jedoch 7.500,00 €. Begründete Ausnahmen vom Verfahren sind möglich.

Grundstücksverkaufserlöse sind vorrangig und im höchstmöglichen Maße je nach Dotation einzusetzen.

Es ist immer zu prüfen, ob Zuschüsse Dritter und/oder sonstige Erträge zur Finanzierung zur Verfügung stehen.

Bei ehrenamtlichem Engagement werden bei Befürwortung der Maßnahme die reinen Materialkosten bis zu 100 % bezuschusst.

Ergänzungszuweisungen sollen grundsätzlich nur gewährt werden, sofern die Baubegehungen nach § 5 I und II RechtsVOBau durchgeführt werden.

Werden Zuweisungsmittel beantragt zur Beseitigung von Bauschäden, die auf mangelnde Durchführung der laufenden Bauunterhaltung zurückzuführen sind, kann die Ergänzungszuweisung auf 50 % der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten begrenzt werden. Ausnahmen hiervon können in begründeten Ausnahmefällen durch den Kirchenkreisvorstand zugelassen werden.

Vor Beauftragung eines Architekten, Sonderingenieurs oder Gutachters ist das grundsätzliche Einverständnis des Kirchenkreisvorstandes einzuholen. Die Auswahl der Architekten und Sonderingenieure obliegt weiterhin der Kirchengemeinde. Sie sollten jedoch möglichst aus dem Bereich des Ev.- luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen kommen und einer christlichen Kirche (ACK) angehören.

## 2.2. Klassifizierung der Baumaßnahmen

Die Anträge auf Ergänzungszuweisungen werden nach ihrer Dringlichkeit nach den folgenden Merkmalen eingestuft:

- I. Unfall-, Einsturz-, Brand- und Seuchengefahr  
Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen jeglicher Art
- II. Vorbeugung von I. zur Bestandssicherung und Wärmedämmmaßnahmen
- III. Normale und notwendige laufende Bauunterhaltung
- IV. Wünschenswerte andere Maßnahmen

Baumaßnahmen, die nicht substanzerhaltende Maßnahmen oder solche aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind, können nachrangig nur berücksichtigt werden, wenn für den vorrangigen Bereich keine weiteren Anträge vorliegen und noch Mittel im laufenden Haushaltsjahr verfügbar sind. Der Kirchenkreisvorstand kann in Einzelfallentscheidungen abweichende Regelungen treffen, wenn begründet nachgewiesen wird, dass die dringend erforderliche Baumaßnahme sonst nicht durchgeführt werden könnte oder zu späteren größeren Folgemaßnahmen führen würde oder sofern Zuschüsse Dritter und/oder weitere Erträge ansonsten nicht zur Verfügung stehen würden.

Es wird den Kirchengemeinden empfohlen, erforderliche Baumaßnahmen in Pfarrhäusern rechtzeitig und umfassend vor Bezug des neuen Dienstwohnungsnehmers durchzuführen, wobei das Antragsverfahren für Bauergänzungszuweisungen mit Ausnahme der Antragsfrist zu beachten ist.

## 3. Antragsverfahren für Bauergänzungszuweisungen

Für die Beantragung von Bauergänzungszuweisungen ist zu beachten:

- 3.1. Mittel werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme ein schriftlicher, begründeter Antrag gestellt und eine entsprechende Zusage erteilt worden ist. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn eine vorherige Beantragung objektiv nicht möglich war, eine nachträgliche Beantragung unverzüglich erfolgt und der Kirchenkreis die Eilbedürftigkeit anerkannt hat.
- 3.2. Der Antrag ist an den Kirchenkreisvorstand zu richten. Die Eingabe erfolgt über das Kirchenamt. Einem Antrag sollte ein Beschluss des Kirchenvorstandes zugrunde liegen.
- 3.3. Kostenvoranschläge oder eine (qualifizierte) Kostenschätzung sowie ggf. ein Finanzierungsplan sind beizufügen.



- 3.4. Die Erstanträge der Kirchengemeinden für jedes Haushaltsjahr sind in der Regel bis zum 01. Oktober des Jahres auf dem vom Kirchenamt vorgesehenen Antragsformular zu stellen.
- 3.5. Anträge auf eine Bauergänzungszuweisung unter 500 € pro Gebäude sollen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 3.6. Bei Aufträgen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 5.000 € pro Gewerk sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Aufträgen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 2.000 € pro Gewerk wird die Einholung von zwei Angeboten empfohlen.
- 3.7. Die Anträge sind durch das Amt für Bau- und Kunstpflege Celle und den Bau- und Grundstücksausschuss zu begutachten und werden unter Mithilfe des Kirchenamtes in eine Dringlichkeitsliste eingestuft.
- 3.8. Die Entscheidung über die Festsetzung der Bauergänzungszuweisungen trifft der Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses.
- 3.9. Die gewährten Zuweisungen sind ausschließlich im Rahmen der genannten Zweckbestimmung einzusetzen. Die Verwendung der Zuweisungsmittel ist nachzuweisen.
- 3.10. Bei einer Erweiterung der Baumaßnahme oder im Fall von Mehrkosten, die durch den Kirchenkreis mitfinanziert werden sollen, ist die Nachfinanzierung durch den Kirchenkreis rechtzeitig durch einen Antrag vor Beauftragung sicherzustellen. Erst nach Gewährung der Mittel darf die Baumaßnahme fortgesetzt werden. Begründete Nachfinanzierungen im geringfügigen Umfang kann die Verwaltung von sich aus bei den Abschlussarbeiten zuweisen. Als grobe Richtlinie soll hier eine Grenze von 10 % der Bausumme als Anhalt dienen.
- 3.11. In besonderen Einzelfällen ist eine Eilentscheidung zwischen den Sitzungen möglich. Diese werden durch die Leitung des Kirchenamtes ggf. nach Rücksprache mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege Celle und dem/der Vorsitzenden des Bau- und Grundstücksausschusses getroffen. Der Kirchenkreisvorstand und der Bau- und Grundstücksausschuss sind in der nächsten Ausschusssitzung über die jeweiligen Bewilligungen zu unterrichten.

#### 4. Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern

Vor Beginn des Haushaltsjahres ist zusammen mit dem Antrag auf eine Bauergänzungszuweisung ein Antrag für eine Zuwendung aus dem Schönheitsreparaturfonds zu stellen. Der Antrag des Kirchenvorstandes ist zusammen mit mind. zwei Angeboten beim Kirchenkreisvorstand einzureichen.

Die während des laufenden Haushaltsjahres anfallenden Schönheitsreparaturen sind ebenfalls zusammen mit mind. zwei Angeboten beim Kirchenkreisvorstand schriftlich zu beantragen.

Anstriche und Tapezierungen dürfen zu Lasten des Dienstwohnungsgebers grundsätzlich erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden. Amtszimmer gehören nicht zur Dienstwohnung.

Der Kirchenkreisvorstand beschließt über die Gewährung einer Zuwendung aus dem Schönheitsreparaturfonds. Erst dann darf mit den Arbeiten begonnen werden.

Bis zu dem Gesamtbetrag von 5.000 € wird die Bewilligung auf die Leitung des Kirchenamtes übertragen. Der Bau- und Grundstücksausschuss wird über diese Ausgaben regelmäßig informiert.

#### 5. Sonstiges

Weitere Regelungen oder Abweichungen werden bei Bedarf vom Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bau- und Grundstücksausschusses festgesetzt.

Diese Richtlinien treten mit dem 01.01.2013 in Kraft.